Az. / BetrNr.	

1.	Ang	Angaben zur Inspektion									
1.1.	Datu	atum der Inspektion									
1.2.	Nam	men der inspizierenden Personen									
1.3.	An c	ler Inspe	ktion Teiln	ehmende							
1.3.1.	Vorb	pereitung		Name:					Funktion:		
1.3.2.	Vor	Ort		Name:					Funktion:		
2.	Spo	nsor / Ve	rtretung n	ach § 20 Ab	s.	1 Nr. 1a MPG					
2.1.	Firm	ıa / Name	:								
2.2.	Stra	ße:			Ρl	_Z / Ort:					
3.	Ang	aben zur	Identifizie	rung der kli	ini	schen Prüfung					
3.1.	Titel	ritel der klinischen Prüfung Kurz					Kurz	ctitel:			
3.2.	EUDAMED-Nr.:  Antragsnummer Ethik Kommission:				Ethik-	Antragsnummer BOB:					
4.	Allg	emeine <i>F</i>	Angaben								
4.1.		Verlauf d	er klinische	en Prüfung							
4.1.1.		Beginn		nehmigung I				Ein:	schluss erster Proband in		
4.1.2.	Zeitraum Follow-up: Ende Geplantes Ende (DIMDI):					Einschluss letzter Proband in DE:					
4.1.3.	Genehmigung und zustimmende Bewertung stimmen überein.				Ja □ Nein □ Abweichung:						
4.1.4.	Voraussetzung für Beginn gegeben (§20 Abs. 1 MPG)					S)		Ja □ Nein □			
4.1.5.	Die klinische Prüfung wurde in Deutschland erst begonnen, als die zustimmende Bewertung der zuständigen Ethik-Kommission und die Genehmigung / Genehmigungsbefreiung der BOB vorlag. [§ 20 Abs. 1 S. 1 MPG]						Ja	□ Nein □			

Az. / BetrNr.	

4.1.6.	"Last patient last visit" liegt vor geplantem Ende	Ја 🗆	Nein □				
4.1.7.	Angabe DIMDI Formular "voraussichtliches End plausibel	Ja □	Nein □				
4.2.	Prüfstelle/n §20 Abs.1 Satz 3 MPG i.V.m. §3 Abs. 3 MPKPV						
	Prüfstelle/n	EU: 🗆			Weltweit:		
4.2.1.	Deutschland: □						
4.2.2.	In Deutschland: Monozentrisch □ Multizentrisch □						
4.2.3.	Anzahl der Prüfstellen: Name LKP (DIMDI)						
4.2.4.	Mind. zwei Prüfer pro Prüfstelle (§14 a Abs. 1 MPSV)	Nein □		entfällt □			

Az. / BetrNr.	

4.3.	Grund für die Anwendung der §§ 20 bis 24 MPG									
4.3.1.	☐ MP ohne C€- Kennzeichnung	☐ MP mit CC-Kennzeichnung und Anwendung außerhalb der Zweckbestimmung ☐ MP mit CC-Kenzusätzlich invasive belastenden Unter					I			
4.4.	Probanden									
4.4.4	Probandenanzahl laut DIMDI:	banden:								
4.4.1.	insgesamt davon DE	davon DE								
4.4.2.	Besondere Proban- dengruppen:	□ Minderjähr MPG)	ige (§20 Abs.4			angere s. 5 MI	oder Stillende PG)			
	Ja □ Nein □	□ Nicht Einw (§21 Nr. 2, 3 N	illigungsfähige 1PG)	□ A	nder	е				
4.4.3.	<ul><li>☐ Klinische Prüfung an Gesunden</li></ul>	☐ Klinische P Kranken (§	•							
5.	Medizinprodukt zur klinischen Prüfung (Prüfprodukt)									
5.1.	Produktart/- bezeichnung									
5.2.	Тур									
5.3.	Prüfprodukt besteht aus mehreren Ein- zelkomponenten / einer Kombination mehrerer MP	Ja □ Nein □								
	bitte eintragen: nicht ar vorhanden: ja; nicht vo			n.a.	ja	nein	Bemerkungen			
6.	Kennzeichnung / Ge (Anhangs I der Richt			tigen	Med	izinpro	oduktes			
6.1.	Kennzeichnung des N	ledizinprodukt	ts							
6.1.1.	Name oder Firma und A Herstellers [Nr. 13.3 a]	irma und Anschrift des								
6.1.2.	Angaben, aus denen in ersehen kann, worum edukt handelt [Nr.13.3 b]	es sich bei dem 								
	Bestellnummer REF ABC123	Enthält Nat	turkauschuk							
6.1.3.	- Ggf. Loscode nach de oder Seriennummer [Nr		LOT ABC123 SN ABC123							

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
6.1.4.	Ggf. Datum, bis zu dem eine gefahrlose Anwendung möglich ist [Nr.13.3 e] z.B.				
6.1.5.	Ggf. Hinweis zum einmaligen Gebrauch [Nr. 13.3 f]				
6.1.6.	Hinweis "nur für die klinische Prüfung", außer CE- gekennzeichnetes Prüfprodukt gem. §2 Abs. 1 MPKPV [Nr. 13.3 h]				
6.1.7.	Ggf. besondere Hinweise zu Lagerung und/oder Handhabung [Nr. 13.3 i]				
	Trocken aufbewah- ren  nenlicht schützen  Temperatur- begrenzung  **** **** **** **** **** **** ****				
6.1.8.	Ggf. besondere Anwendungshinweise (z. B. Gebrauchsanweisung beachten) [Nr. 13.3 j]				
6.1.9.	Ggf. Warnungen und/oder Hinweise auf zu treffende Vorsichtsmaßnahmen [Nr.13.3 k]  Achtung Bioge- Nicht Un- Bei be- Entfähr- er- steril schädig- hält ter Ver- Natur packung tur- kautschuk  Sterilisie- nicht ren verwen- den				
6.1.10.	Bei aktiven Medizinprodukten mit Ausnahme der Medizinprodukte mit Verfalldatum Angabe des Herstel- lungsjahres; diese Angabe kann in der Los- oder Seriennummer er- scheinen [Nr.13.3 I] z. B.				
6.1.11.	Ggf. den Hinweis "Steril" und Sterilisationsverfahren [Nr.13.3 c und m] z.B.				
6.1.12.	Ggf. Hinweis darauf, dass das Medizinprodukt als Bestandteil ein Derivat aus menschlichem Blut ent- hält [Nr. 13.3 n]				
6.1.13.	Soweit zutreffend Angabe, dass das Produkt Phthalate enthält [Nr.7.5]				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein			ja	nein	Bemerkungen			
6.2.	Angaben in der Gebrauchsanweisung (ausgenommen bei Medizinprodukten der Klassen I und II a, wenn die sichere und ordnungsgemäße Anwendung ohne Gebrauchsanweisung gewährleistet ist (Nr.13.1) [Anhang I 93/42/EWG]								
6.2.1.	Bezeichnung aus DIMDI:	Stand /Version aus	DIMD	l:					
6.2.2.	Die Gebrauchsanweisung stimmt m migungsverfahren vorgelegten (in E ten) Version überein.								
6.2.3.	Gebrauchsanweisung ist in deutsch in einer für den Anwender leicht ver che gefasst. [§11 Abs. 2 MPG]								
7.	Durchführung								
7.1.	Prüfplan								
7.1.1.	Bezeichnung aus DIMDI Stand/ Version aus DIMDI:								
7.1.2.	genehmigten und der EK bewertete	Der Prüfplan stimmt mit der aktuellen, von der BOB enehmigten und der EK bewerteten (in DIMDI einestellten) Version überein. [§ 3 Abs. 1 und Abs. 2, § MPKPV]							
7.1.3.	Der Prüfplan sieht vor, dass die klir nach der DIN EN ISO 14155 durch im Prüfplan								
7.1.4.	Es ist ein Verfahren festgelegt und etabliert, mit dem alle Prüfstellen den jeweils aktuellen Prüfplan erhalten. [§ 10 Abs. 1 MPKPV; 9.6 a DIN EN ISO 14155]								
7.1.5.	Es ist ein Verfahren festgelegt und der Prüfstelle mit Abweichungen vogegangen wird:								
7.1.5.1.	Der Hauptprüfer unterrichtet den Splich über alle Abweichungen vom PRechte oder das Wohl der Probandsenschaftliche Vollständigkeit der kbeeinflussen. [9.4 DIN EN ISO 141]	rüfplan, die die len oder die wis- linischen Prüfung							
7.1.5.2.	Der Hauptprüfer dokumentiert alle aufgetretenen Abweichungen und begründet diese. [9.6 g DIN EN ISO 14155]								
7.1.5.3.	Abweichungen werden zwischen dem Monitor und dem Hauptprüfer besprochen, sind vom Monitor zu dokumentieren und dem Sponsor zu melden. [Nr. 8.2.4.5 a DIN EN ISO 14155]								
7.1.5.4.	Der Sponsor informiert die zuständ weichungen, die die Sicherheit und Probanden oder die wissenschaftlic der klinischen Prüfung betreffen. [Nr. 4.5.4 DIN EN ISO 14155]	Gesundheit der							

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein			ja	nein	Bemerkungen
7.1.5.5.	Der Sponsor hat bei wiederholten, Abweichungen ggf. ein Audit am P sen. [Nr. 7.1.1 DIN EN ISO 14155]					
7.1.5.6.	Der Sponsor hat alle Abweichunge gung der klinischen Prüfung im klir aufzuführen und zu begründen. [N 14155]	nischen Prüfbericht				
7.2.	Handbuch des Prüfers (Investigat	or`s Brochure)				
7.2.1.	Bezeichnung aus DIMDI:	Stand/ Version aus	DIMD	l:		
7.2.2.	Das Handbuch des Prüfers stimmt von (der BOB genehmigten und) d (in DIMDI eingestellten) Version üb [§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 MPKPV]	er EK bewerteten				
7.2.3.	Es ist ein Verfahren festgelegt und etabliert, mit dem das Handbuch (einschließlich der Änderungen)					
7.2.3.1.	auf dem neuesten Stand gehalten [Nr. 5.5 DIN EN ISO 14155]	wird;				
7.2.3.2.	allen Prüfern zur Verfügung gestellt wird. [§ 20 Abs. 1 Nr. 7 MPG]					
7.3.	Probandeninformation und –einw	illigung				
7.3.1.	Stand/Version der Pro- bandeninformation und - einwilligung (aus DIMDI)					
7.3.2.	Die Probandeninformation stimmt i von der EK bewerteten (in DIMDI e sion überein. [§ 20 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 Nr. 4 MPKPV]	eingestellten) Ver-				
7.3.3.	Bestätigung über ggf. erforderliche bei allen Probanden liegt vor. [Nr. 4.7.4 DIN EN ISO 14155]	Nachaufklärung				
7.4.	Der Sponsor hat eine Anweisung erstellt, wie sich die Probanden in Notfallsituationen zu verhalten haben; diese wird den Probanden vom Prüfer übergeben. [Nr. 9.7 e DIN EN ISO 14155]					
7.5.	Einweisung der Prüfer					
7.5.1.	Die Einweisung der Prüfer ist im alvorgesehen. [§ 9 Abs. 2 Nr. 2 MPKPV, A 2 h Dl Seite im Prüfplan	-				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.5.2.	Vor Beginn der klinischen Prüfung hat der Sponsor, z.B. während des Initiierungsbesuchs, eine Schulung der Prüfer durchgeführt über [§ 9 Abs. 2 Nr. 2 MPKPV i.V.m. Nr. 8.2.1 g DIN EN ISO 14155] (dokumentiert in z.B. Initiation log)				
7.5.2.1.	- die Anwendung des Prüfprodukts;				
7.5.2.2.	- den Verwendungsnachweis für das Prüfprodukt;				
7.5.2.3.	- das Handbuch des Prüfers (IB);				
7.5.2.4.	- den Prüfplan (CIP);				
7.5.2.5.	- die Prüfbögen (CRF's);				
7.5.2.6.	<ul> <li>den Vorgang und das Einholen der schriftli- chen Einverständniserklärung sowie zu weite- ren schriftlichen Informationen, die den Pro- banden zur Verfügung gestellt werden;</li> </ul>				
7.5.2.7.	<ul> <li>die Verfahrensanweisungen des Sponsors, die DIN EN ISO 14155 und alle anwendbaren ge- setzlichen Anforderungen.</li> </ul>				
7.5.3.	Der Sponsor hat die erforderliche Qualifikation der sonstigen Personen festgelegt [§ 3 Abs. 3 Nr. 3 MPKPV]				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.6.	Allgemeine Verantwortlichkeit des Sponsors				
7.6.1.	Vertreter des SP in der EU (§ 20 Abs. 1 Nr. 1a MPG)				
7.6.1.1.	Der Sponsor benötigt einen Vertreter in der EU und hat diesen bestimmt.				
7.6.1.2.	Der Sponsor hat einen Vertrag mit dem Vertreter abgeschlossen.				
7.6.2.	Der Sponsor hat einen Vertrag mit den jeweiligen Prüfstellen vor der Rekrutierung abgeschlossen. (Nr. 5.9 DIN EN ISO 14155)				
7.6.3.	Es liegt ein Auswahlbericht für jede Prüfstelle vor. (Nr. 5.8 DIN EN ISO 14155)				
7.6.4.	Zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle hat der Sponsor [Nr. 8.1 DIN EN ISO 14155]				
7.6.4.1.	- schriftliche Qualitätssicherungsverfahren eingerichtet und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass die klinische Prüfung in Übereinstimmung mit der DIN EN ISO 14155, dem aktuellen Prüfplan und den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt wird;  [Nr. 8.1 DIN EN ISO 14155]				
7.6.4.2.	Aufzeichnungen aufbewahrt, um die Einhaltung der Vorgaben durch alle an der klinischen Prü- fung beteiligten Parteien zu dokumentieren; [Nr. 8.1 DIN EN ISO 14155]				
7.6.4.3.	ein Verfahren eingerichtet, mit dem er Audits veranlassen kann. [Nr. 6.11 DIN EN ISO 14155]				
7.6.5.	Der Sponsor führt einen Trial Master File nach Anhang E der DIN EN ISO 14155 (einschließlich der Kommunikation mit den Behörden). [Nrn. 7.4, 8.2.2 und 8.2.3 DIN EN ISO 14155]				
7.6.6.	Vertraulichkeit [§ 10 Abs. 5 MPKPV; Nr. 6.7 DIN EN ISO 14155]				
7.6.6.1.	Der Sponsor hat Maßnahmen getroffen,				
7.6.6.1.1.	<ul> <li>die die vertrauliche Behandlung aller anfallen- den Daten sicherstellen (bei SP, CRO, Moni- tor, PE);</li> </ul>				
7.6.6.1.2.	<ul> <li>die die Namensliste der Probanden und die Angaben zu deren Identität von den Prüfbö- gen getrennt halten.</li> </ul>				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.6.7.	Versicherung [§ 20 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 20 Abs.3 MPG]				
7.6.7.1.	Der Versicherungsschein bezieht sich auf die klinische Prüfung (Titel im Versicherungsschein).				
7.6.7.2.	Die Laufzeit der Versicherung geht bis zum voraussichtlichen Ende der klinischen Prüfung.				
7.7.	Anwesenheit des Sponsors				
7.7.1.	Ein Vertreter des Sponsors ist bei der Prozedur anwesend.				
7.7.2.	Die Anwesenheit ist in der Patienteninformation und der –einwilligung beschrieben. [Nr. 4.7.2 b DIN EN ISO 14155]				
7.7.3.	Die Anwesenheit ist im Prüfplan angegeben. [A. 6.4 b) DIN EN ISO 14155]				
7.8.	Umgang mit dem Medizinprodukt				
7.8.1.	Der Sponsor stellt sicher, dass die Mitglieder des Teams in der Prüfstelle und die ihnen zugewiesenen Autorisierungen (KP und MP) in einer detaillierten Liste geführt werden. [Nr. 8.2.1 e DIN EN ISO 14155] (z.B. Delegation log)				
7.8.2.	Der Sponsor führt und verwahrt Aufzeichnungen, die die Standorte aller Prüfprodukte (in Prüfstellen) bis zur Rücksendung oder Entsorgung dokumentieren. [§ 10 Abs. 6 MPKPV, Nr. 6.9 und 8.2.3.a DIN EN ISO 14155] (Verwendungsnachweis)				
7.8.3.	Das Prüfprodukt wird entsprechend der in der Kennzeichnung angegebenen Bedingungen beim Sponsor aufbewahrt. [Nr. 6.9 Satz 1 DIN EN ISO 14155]				
7.9.	Monitor				
7.9.1.	Der Sponsor führt ein Monitoring durch. [§ 10 Abs. 3 MPKPV]				
7.9.2.	Der Sponsor hat einen Monitoringplan erstellt, der eingehalten wird. [Nr. 5.7 DIN EN ISO 14155]				
7.9.3.	Der Sponsor hat einen Monitor bestimmt [Nr. 8.2.1 f DIN EN ISO 14155]  □ interner Monitor oder □ externer Monitor.				
7.9.4.	Der Sponsor hat sichergestellt, dass der Monitor Kenntnisse und Wissen über die rechtlichen Grund- lagen, die DIN EN ISO 14155, den Prüfplan, die Pa- tienteneinwilligung und Qualitätssicherung hat. [Nr. 8.2.4.2 DIN EN ISO 14155] (Ausbildungsnach- weis)				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.9.5.	Es ist ein Verfahren (ggf. Monitorvertrag) dokumentiert und etabliert, in dem die Aufgaben des Monitors geregelt sind. [§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 MPKPV, Nr. 8.2.4.5 DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.1.	Prüfung der Einhaltung des Prüfplans und der gesetzlichen Anforderung und der DIN EN ISO 14155 kontrolliert; [§10 Abs. 3 MPKPV, Nr. 8.2.4.5. a DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.2.	Prüfung des Umgangs mit Abweichungen; [Nr. 8.2.4.5 a DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.3.	Kontrolle, dass nur zustimmend bewertete Prüfer Aufgaben nach Prüfplan wahrnehmen [Nr. 8.2.4.5 b DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.4.	Kontrolle der Aufklärungen und der Einverständnis- erklärungen der Probanden; [Nr. 8.2.4.5 f DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.5.	Prüfung der Quelldokumente, ob diese richtig, vollständig, aktuell sind, angemessen aufbewahrt und gepflegt werden; [Nr. 8.2.4.5 g DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.6.	Kontrolle der Prüfbögen, ob diese vollständig, zeitnah ausgefüllt und widerspruchsfrei mit den Quelldokumenten sind; [Nr. 8.2.4.5 h DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.7.	Kontrolle, ob erforderliche Korrekturen, Zusätze oder Streichungen in den CRFs richtig und nachvollziehbar durchgeführt wurden; [Nr. 8.2.4.5 i DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.8.	Prüfung, ob AEs, SAEs und Produktmängel dem Sponsor und ggf. der Behörde richtig gemeldet wer- den; (Format- und Fristbeachtung); [Nr. 8.2.4.5 j DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.9.	Prüfung, ob mit dem Prüfprodukt richtig umgegangen wird (Lagerung und Verwendungsnachweis); [Nr. 8.2.4.5 I DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.10.	Kontrolle, ob der Erhalt von wichtigen Dokumenten in der Prüfeinrichtung von jedem Prüfer quittiert wurde; [Nr. 8.2.4.5 r DIN EN ISO 14155]				
7.9.5.11.	Prüfung, ob jede Korrektur- und Präventivmaßnahme durchgeführt wurde. [Nr. 8.2.4.5. s DIN EN ISO 14155]				
7.9.6.	Dem Sponsor liegen die Monitorberichte über jeden Besuch vor. [Nr. 8.2.4.7 DIN EN ISO 14155; § 10 Abs. 3 letzter Satz MPKPV]				
7.9.7.	Der Sponsor hat ein Verfahren festgelegt, mit dem er				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.9.7.1.	<ul> <li>die Monitorberichte überprüft und hinsichtlich der geforderten Maßnahmen weiterverfolgt; [Nr. 8.2.3 d DIN EN ISO 14155]</li> </ul>				
7.9.7.2.	<ul> <li>eigene Maßnahmen infolge von Monitorberichten ergreift.</li> <li>[Nr. 8.2.3 e DIN EN ISO 14155]</li> </ul>				
7.10.	Vigilanzsystem				
7.10.1.	Die im Genehmigungsverfahren eingereichte Verfahrensbeschreibung zum Vigilanzsystem wird umgesetzt. [§ 3 Abs. 4 Nr. 7 MPKPV]				
7.10.2.	Die Verfahrensbeschreibung zum Vigilanzsystem wurde den Prüfstellen bekanntgegeben. [Nr. 8.2.5 DIN EN ISO 14155]				
7.10.3.	Es ist organisatorisch sichergestellt, dass die Bewertung von SAE's und die Entscheidung über erforderliche Sicherheitsmaßnahmen ausreichend schnell durchgeführt wird. [§ 14a Abs. 1 MPSV]				
7.10.4.	Es ist organisatorisch sichergestellt, dass die Meldungen an die BOB fristgerecht erfolgen. [§ 5 Abs. 2 MPSV]				
7.10.5.	Es ist organisatorisch sichergestellt, dass die Meldungen an die BOB auf dem Formblatt bzw. in tabellarischer Form erfolgen. [§ 7 Abs. 2 MPSV]				
7.10.6.	Es wurden alle bekannten SAE der BOB gemeldet.				
7.10.7.	Es ist organisatorisch festgelegt, dass der Sponsor der BOB zu jedem SAE einen Abschlussbericht vorlegt. [§ 12 Abs. 3 i.V. mit Abs. 2 Satz 2 MPSV]				
7.10.8.	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem Maßnahmen zur Risikominimierung in den Prüfstellen umgesetzt werden können. [§ 14a Abs. 1 MPSV]				
7.10.9.	Es ist sichergestellt, dass der Sponsor von den eigenverantwortlichen Maßnahmen der Prüfer erfährt und diese bewertet. [§ 14 a Abs. 1 und 2 MPSV]				
7.10.10.	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem der Sponsor die  BOB unverzüglich und EK  über Maßnahmen zur Risikominimierung informiert. [§ 14a Abs. 2 MPSV]				
7.10.11.	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem die anderen Hauptprüfer/Prüfer über alle SAE (z. B. Umfang, Fristen, Wege) informiert werden. [Nr. 8.2.5 f DIN EN ISO 14155]				

Az. / BetrNr.	

Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem Änderungen der Prüfung der BOB angezeigt (§ 22c Abs. 1 MPG) werden bzw. wesentliche Änderungen zur Genehmigung vorgelegt werden. (§ 22c Abs. 2 MPG)  Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem wesentliche Änderungen der EK zur Bewertung vorgelegt werden. (§ 22c Abs. 2 MPG)  8. Ende der klinischen Prüfung  8.1. Unterbrechung / Abbruch der klinischen Prüfung  8.1.1. Der Sponsor hat Kriterien für die Unterbrechung oder den Abbruch festgelegt. (§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV)  8.1.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem bei Unterbrechung / Abbruch festgelegt. (§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV)  8.1.2.1 über diese(n) entschieden wird; (§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV)  8.1.2.2 alle Hauptprüfer über diese(n) informiert werden; (Nr. 7.1.1 DIN EN ISO 14155)  8.1.2.3 bei Unterbrechung die erforderliche Weiterversorgung der Probanden sichergestellt wird; (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV)  8.1.2.4 der Abbruch der BOB innerhalb von 15 Tagen anzeigt wird; (§ 23a Abs. 2 MPG)  8.2. Abschluss der klinischen Prüfung  8.2.1. Es ist ein Verfahren lestgelegt, mit dem die Versorgung der Probanden auch nach Abbruch oder regulärem Ende der Prüfung gewährleistet ist. (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV)  8.2.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem  8.2.2.1 das reguläre Ende der BOB innerhalb von 90 Tagen angezeigt wird; (§ 23a Abs. 1 MPG);		bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
7.11.1. gen der Prüfung der BÖB angezeigt [§ 22c Abs. 1 MPG] werden bzw. wesentliche Änderungen zur Genehmigung vorgelegt werden. [§ 22c Abs. 2 MPG]  8. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem wesentliche Änderungen der EK zur Bewertung vorgelegt werden. [§ 22c Abs. 2 MPG]  8. Ende der klinischen Prüfung  8.1. Unterbrechung / Abbruch der klinischen Prüfung  8.1.1. Der Sponsor hat Kriterien für die Unterbrechung oder den Abbruch festgelegt. [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]  8.1.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem bei Unterbrechung / Abbruch  8.1.2.1 über diese(n) entschieden wird; [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]  8.1.2.2 alle Hauptprüfer über diese(n) informiert werden; [Nr. 7.1.1 DIN EN ISO 14155]  8.1.2.3 bei Unterbrechung die erforderliche Weiterversorgung der Probanden sichergestellt wird; [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.1.2.4 der Abbruch der BOB innerhalb von 15 Tagen anzeigt wird; [§ 23a Abs. 2 MPG]  8.2. Abschluss der klinischen Prüfung  8.2.1. Es ist ein Verfahren festgelegt, mit dem die Versorgung der Probanden auch nach Abbruch oder regulärem Ende der Prüfung gewährleistet ist. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.2.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem  8.2.2.1 der Abschlussbericht nach Abbruch oder regulärem Ende der Prüfung gewährleistet ist. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.2.2 der Abschlussbericht nach Abbruch oder regulärem Ende erzeicht wird; [§ 23 a Abs. 3 MPG]  8.2.2.3 der Abschlussbericht nach Abbruch oder regulärem Ende erzeicht wird; [§ 23 a Abs. 3 MPG]  9.2.2.3 der Abschlussbericht nach Abbruch oder regulärem Ende erzeicht wird; [§ 23 a Abs. 3 MPG]	7.11.	Änderungen der Prüfung				
7.11.2. che Änderungen der EK zur Bewertung vorgelegt werden. [§ 22c Abs. 2 MPG]  8. Ende der klinischen Prüfung  8.1. Unterbrechung / Abbruch der klinischen Prüfung  8.1.1. Der Sponsor hat Kriterien für die Unterbrechung oder den Abbruch festgelegt. [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]  8.1.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem bei Unterbrechung / Abbruch  8.1.2.1 über diese(n) entschieden wird; [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]  8.1.2.2 alle Hauptprüfer über diese(n) informiert werden; [Nr. 7.1.1 DIN EN ISO 14155]  8.1.2.3 bei Unterbrechung die erforderliche Weiterversorgung der Probanden sichergestellt wird; [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.1.2.4 der Abbruch der BOB innerhalb von 15 Tagen anzeigt wird; [§ 23a Abs. 2 MPG]  8.2. Abschluss der klinischen Prüfung  8.2.1. Es ist ein Verfahren festgelegt, mit dem die Versorgung der Probanden auch nach Abbruch oder regulärem Ende der Prüfung gewährleistet ist. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.2.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem  8.2.2.1 das reguläre Ende der BOB innerhalb von 90	7.11.1.	gen der Prüfung der BOB angezeigt [§ 22c Abs. 1 MPG] werden bzw. wesentliche Änderungen zur Genehmigung vorgelegt werden.				
8.1. Unterbrechung / Abbruch der klinischen Prüfung  8.1.1. Der Sponsor hat Kriterien für die Unterbrechung oder den Abbruch festgelegt. [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]  8.1.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem bei Unterbrechung / Abbruch  8.1.2.1 über diese(n) entschieden wird; [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]  8.1.2.2 alle Hauptprüfer über diese(n) informiert werden; [Nr. 7.1.1 DIN EN ISO 14155]  8.1.2.3 bei Unterbrechung die erforderliche Weiterversorgung der Probanden sichergestellt wird; [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.1.2.4 der Abbruch der BOB innerhalb von 15 Tagen anzeigt wird; [§ 23a Abs. 2 MPG]  8.2. Abschluss der klinischen Prüfung  8.2.1.	7.11.2.	che Änderungen der EK zur Bewertung vorgelegt werden.				
8.1.1. Der Sponsor hat Kriterien für die Unterbrechung oder den Abbruch festgelegt. [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]  8.1.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem bei Unterbrechung / Abbruch  8.1.2.1 über diese(n) entschieden wird; [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]  8.1.2.2 alle Hauptprüfer über diese(n) informiert werden; [Nr. 7.1.1 DIN EN ISO 14155]  8.1.2.3 bei Unterbrechung die erforderliche Weiterversorgung der Probanden sichergestellt wird; [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.1.2.4 der Abbruch der BOB innerhalb von 15 Tagen anzeigt wird; [§ 23a Abs. 2 MPG]  8.2. Abschluss der klinischen Prüfung  8.2.1.	8.	Ende der klinischen Prüfung				
den Abbruch festgelegt. [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]  8.1.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem bei Unterbrechung / Abbruch  8.1.2.1 Über diese(n) entschieden wird; [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]  8.1.2.2 alle Hauptprüfer Über diese(n) informiert werden; [Nr. 7.1.1 DIN EN ISO 14155]  8.1.2.3 bei Unterbrechung die erforderliche Weiterversorgung der Probanden sichergestellt wird; [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.1.2.4 der Abbruch der BOB innerhalb von 15 Tagen anzeigt wird; [§ 23a Abs. 2 MPG]  8.2. Abschluss der klinischen Prüfung  8.2.1. Es ist ein Verfahren festgelegt, mit dem die Versorgung der Probanden auch nach Abbruch oder regulärem Ende der Prüfung gewährleistet ist. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.2.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem  8.2.2.1 das reguläre Ende der BOB innerhalb von 90 Tagen angezeigt wird; [§ 23a Abs. 1 MPG];  8.2.2.1 der Abschlussbericht nach Abbruch oder regulärem Ende der BOB innerhalb von 90 Tagen angezeigt wird; [§ 23a Abs. 1 MPG];  8.2.2.1 der Abschlussbericht nach Abbruch oder regulärem Ende erarbeitet wird; [§ 23 a Abs. 3 MPG]	8.1.	Unterbrechung / Abbruch der klinischen Prüfung				
Section   Abbruch   Abbr	8.1.1.					
S.1.2.1. [§ 3 Abs. 3 Nr. 10 MPKPV]  - alle Hauptprüfer über diese(n) informiert werden; [Nr. 7.1.1 DIN EN ISO 14155]  8.1.2.2 bei Unterbrechung die erforderliche Weiterversorgung der Probanden sichergestellt wird; [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.1.2.4 der Abbruch der BOB innerhalb von 15 Tagen anzeigt wird; [§ 23a Abs. 2 MPG]  8.2. Abschluss der klinischen Prüfung  Es ist ein Verfahren festgelegt, mit dem die Versorgung der Probanden auch nach Abbruch oder regulärem Ende der Prüfung gewährleistet ist. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.2.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem  - das reguläre Ende der BOB innerhalb von 90 Tagen angezeigt wird; [§ 23a Abs. 1 MPG];  8.2.2.1 der Abschlussbericht nach Abbruch oder regulärem Ende erarbeitet wird; [§ 23 a Abs. 3 MPG]  - der Abschlussbericht der Behörde spätestens 12 Monaten nach Abbruch oder regulärem	8.1.2.					
8.1.2.2. den; [Nr. 7.1.1 DIN EN ISO 14155]	8.1.2.1.					
8.1.2.3.   versorgung der Probanden sichergestellt wird;	8.1.2.2.	den;				
anzeigt wird; [§ 23a Abs. 2 MPG]  8.2. Abschluss der klinischen Prüfung  Es ist ein Verfahren festgelegt, mit dem die Versorgung der Probanden auch nach Abbruch oder regulärem Ende der Prüfung gewährleistet ist. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.2.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem  - das reguläre Ende der BOB innerhalb von 90 Tagen angezeigt wird; [§ 23a Abs. 1 MPG];  - der Abschlussbericht nach Abbruch oder regulärem Ende erarbeitet wird; [§ 23 a Abs. 3 MPG]  - der Abschlussbericht der Behörde spätestens 12 Monaten nach Abbruch oder regulärem	8.1.2.3.	versorgung der Probanden sichergestellt wird;				
Es ist ein Verfahren festgelegt, mit dem die Versorgung der Probanden auch nach Abbruch oder regulärem Ende der Prüfung gewährleistet ist.  [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.2.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem  - das reguläre Ende der BOB innerhalb von 90	8.1.2.4.	_				
8.2.1. gung der Probanden auch nach Abbruch oder regulärem Ende der Prüfung gewährleistet ist. [§ 3 Abs. 2 Nr. 7 MPKPV]  8.2.2. Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem  - das reguläre Ende der BOB innerhalb von 90	8.2.	Abschluss der klinischen Prüfung				
- das reguläre Ende der BOB innerhalb von 90 Tagen angezeigt wird; [§ 23a Abs. 1 MPG];  - der Abschlussbericht nach Abbruch oder regulärem Ende erarbeitet wird; [§ 23 a Abs. 3 MPG]  - der Abschlussbericht der Behörde spätestens 12 Monaten nach Abbruch oder regulärem	8.2.1.	gung der Probanden auch nach Abbruch oder regulärem Ende der Prüfung gewährleistet ist.				
8.2.2.1. Tagen angezeigt wird; [§ 23a Abs. 1 MPG];  - der Abschlussbericht nach Abbruch oder regulärem Ende erarbeitet wird; [§ 23 a Abs. 3 MPG]  - der Abschlussbericht der Behörde spätestens 12 Monaten nach Abbruch oder regulärem	8.2.2.	Es ist ein Verfahren eingerichtet, mit dem				
8.2.2.2.   lärem Ende erarbeitet wird; [§ 23 a Abs. 3	8.2.2.1.	Tagen angezeigt wird;				
8.2.2.3. 12 Monaten nach Abbruch oder regulärem	8.2.2.2.	lärem Ende erarbeitet wird; [§ 23 a Abs. 3				
	8.2.2.3.	12 Monaten nach Abbruch oder regulärem				

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen		
9.	Daten und Dokumente						
9.1.	Umgang mit Daten und Dokumenten während der Prüfung						
	Datenerfassung und –führung: elektronisch □ (weiter bei 9.1.1) in Papierformat □ (weiter bei 9.1.2)						
9.1.1.	Bei elektronischen klinischen Datenbanken oder externen elektronischen klinischen Datensystemen sind schriftliche Anweisungen einzuführen, um [Nr. 6.8.3 DIN EN ISO 14155]						
9.1.1.1.	- Anforderungen an das elektronische klinische Datensystem zu definieren und zu dokumentieren; [Nr. 6.8.3 a DIN EN ISO 14155]						
9.1.1.2.	<ul> <li>zu verifizieren und zu validieren, dass die Anforderungen an das elektronische klinische Datensystem durchweg eingehalten werden, [Nr. 6.8.3 b DIN EN ISO 14155]</li> </ul>						
9.1.1.3.	<ul> <li>die richtige Zuordnung, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Beschaffenheit und Logik der eingegebenen Daten sicherzustellen;</li> <li>[Nr. 6.8.3 c DIN EN ISO 14155]</li> </ul>						
9.1.1.4.	- die Genauigkeit der Berichte sicherzustellen; [Nr. 6.8.3 d DIN EN ISO 14155]						
9.1.1.5.	- sicherzustellen, dass Datenänderungen do- kumentiert werden und dass es nicht zum Lö- schen eingegebener Daten kommt (d. h. ein elektronisches Logbuch, Datenlogbuch, Auf- bereitungslogbuch unterhalten); [Nr. 6.8.3 e DIN EN ISO 14155]						
9.1.1.6.	<ul> <li>ein Sicherheitssystem zu unterhalten, das einen unberechtigten Zugriff auf die Daten verhindert, sowohl intern als auch extern;</li> <li>[Nr. 6.8.3 f DIN EN ISO 14155]</li> </ul>						
9.1.1.7.	<ul> <li>eine Aufstellung der Einzelpersonen zu führen, die Zugriff auf das elektronische klinische Datensystem haben sowie die Zugangsdaten und die Rechte, die jedem Benutzer eingeräumt wurden;</li> <li>[Nr. 6.8.3 g DIN EN ISO 14155]</li> </ul>						
9.1.1.8.	- um die Unterschrift des Prüfungsleiters oder des autorisierten Vertreters auf allen abge- schlossenen CRF sicherzustellen; [Nr. 6.8.3 h DIN EN ISO 14155]						
9.1.1.9.	- eine angemessene Sicherung, Aufrechterhal- tung und Rückholbarkeit der Daten zu unter- halten; [Nr. 6.8.3 i DIN EN ISO 14155]						

Az. / BetrNr.	

	bitte eintragen: nicht anwendbar: n.a.; vorhanden: ja; nicht vorhanden: nein	n.a.	ja	nein	Bemerkungen
9.1.1.10.	- Benutzer in der Anwendung des Systems zu schulen. [Nr. 6.8.3 j DIN EN ISO 14155]				
9.1.2.	Alle Dokumente und Daten, die auf Papier geführt werden,				
9.1.2.1.	lassen die Kontrolle und Rückverfolgbarkeit zu; [Nr. 6.8.1 DIN EN ISO 14155]				
9.1.2.2.	<ul> <li>sind in ihren Änderungen der Daten nachvoll- ziehbar.</li> <li>[Nr. 6.8.2 DIN EN ISO 14155]</li> </ul>				
9.2.	Archivierung der Dokumente				
9.2.1.	Der Sponsor hat die Aufbewahrung für die Dokumentation (nach Nr. 3.2 Anhang VIII 93/42/EWG) ausreichend organisiert.  [§12 Abs. 2 MPG]  Implantate mindestens 15 Jahre  Sonstige nichtimplantierbare Medizinprodukte				
	mindestens 5 Jahre				
9.2.2.	Der Sponsor hat die Aufbewahrung der Erklärung (nach Nr. 2.2 Anhang VIII der 93/42/EWG) ausreichend organisiert  Implantate mindestens 15 Jahre;  Sonstige nichtimplantierbare Medizinprodukt min-				
	destens 5 Jahre. [Nr. 4 Anhang VIII der 93/42/EWG]				
9.2.3.	Der Sponsor hat die Bereithaltung der Prüfbogen für mindestens zehn Jahre nach Beendigung oder Abbruch der Prüfung ausreichend organisiert. [§ 10 Abs. 7 MPKPV]				

Formblatt 001 "Überwachung des Spons	sors bei einer klinischen Prüfung
nach der MDD (begonnen ab dem 21.3.20	10)" zur VAW03_001

Az. / BetrNr.	

10. Bemerkungen:			
11. Beratung über / hingewiesen auf:			
12. Revisionsschreiben / Anordnungen	:		
		Frist bis:	Erledigt
13. Name und Unterschrift der inspiziere	enden Personen:		
(Name)	(Unterschrift)		
(Name)	(Unterschrift)		